

Vertiefungsveranstaltung Grundrechte

Donnerstag, den 10. Juni 2004

I.

Zum Zweck der Vermögensbesteuerung wurde privates Vermögen bewertet, d.h. in Geld umgerechnet. Dies geschah je nach Vermögensgegenstand teilweise in unterschiedlicher Weise. Bei Grundvermögen folgte das Gesetz der sog. Einheitswertmethode, bei Kapitalvermögen der sog. Verkehrswertmethode. Einheitswerte werden in einem Verwaltungsverfahren individuell festgesetzt, für Grundstücke in den alten Bundesländern letztmals 1964 und für Grundstücke in den neuen Bundesländern letztmals 1935. Verkehrswerte richten sich nach aktuellen Markt-, insbesondere Börsenpreisen. Das hatte zur Folge, dass Grundvermögen, anders als Kapitalvermögen, weit unter seinem aktuellen Verkehrswert von der Vermögensteuer erfasst wurde.

Da die Vermögensteuer zur Einkommensteuer (incl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) hinzutrat, ergab sich für den Kläger des Ausgangsverfahrens eine steuerliche Gesamtbelastung von 60 % seines Einkommens.

Das Finanzgericht, das über eine Anfechtungsklage gegen den Vermögensteuerbescheid zu befinden hat, legt dem BVerfG die Fragen vor, ob die unterschiedliche Bewertung mit Art. 3 I GG und ob die Höhe der steuerlichen Gesamtbelastung mit Art. 14 I GG vereinbar sei. Fall nach BVerfGE 93, 121.

II.

Das Bundesland B hat eine Rückmeldegebühr an staatlichen Hochschulen eingeführt, die nach ihrer gesetzlichen Grundlage die Kosten für die Bearbeitung jeder Rückmeldung decken sollen. Diese Kosten liegen durchschnittlich bei 5 Euro. Die Rückmeldegebühr beträgt jedoch 50 Euro.

Ist die Gebühr mit dem Grundgesetz vereinbar? Fall nach BVerfGE 108, 1.

III.

Der Bundesgesetzgeber senkt die Kilometer-Pauschale für Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem privaten Pkw auf 10 Cent pro Entfernungskilometer. Der tatsächliche Aufwand ist jedoch deutlich höher.

Ist das Gesetz mit dem Grundgesetz (Art. 3 I) vereinbar? Fall nach BVerfGE 27, 58.